

**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung**

I/PABC-GV-38/37-81

Bearbeiter  
Eckhart  
Letz  
Mader

63 57 11 17. Nov. 1981  
Durchwahl 2267

**Betrifft**

**Landes-Vertragsbedienstetengesetz**



**Hoher Landtag!**

Die Dienstverhältnisse der Vertragsbediensteten des Landes werden - mit einigen Ausnahmen, wie z.B. jene der land- und forstwirtschaftlichen Vertragslehrer und der Spitalärzte - derzeit durch die Allgemeine Dienstordnung für Vertragsbedienstete des Bundeslandes Niederösterreich (ADO) geregelt. Diese Dienstordnung stellt eine Vertragschaablone dar, die von der NÖ Landesregierung beschlossen wurde. Die Personalverwaltung des Landes ist angewiesen, die ADO den einzelnen Dienstverträgen zugrunde zu legen. Durch die Annahme des Dienstvertrages wird die ADO zur *lex contractus*, sie stellt formell somit keineswegs eine gesetzesvertretende, dem rechtsstaatlichen Prinzip widersprechende Verordnung dar. Materiell übernimmt die ADO vor allem das VBG 1948 des Bundes.

Art. 21 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl.Nr. 444/1974, räumt den Ländern unter anderem die Zuständigkeit zur Gesetzgebung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Vertragsbediensteten ein.

Der vorliegende Gesetzesentwurf stützt sich auf diese Kompetenz und geht inhaltlich von der ADO aus. Der Entwurf enthält daher auch alle Regelungen, die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens durch die Zentralstellen des Bundes (Bundeskanzleramt, Bun-

desministerium für Finanzen) als Besserstellungen der Vertragsbediensteten des Landes gegenüber den Vertragsbediensteten des Bundes hervorgehoben werden:

Erhöhung der Anzahl der Entlohnungsstufen gegenüber dem Vertragsbedienstetengesetz des Bundes, Übernahme der Vertragsbediensteten in ein unkündbares Dienstverhältnis sowie den langfristigen Abfertigungsanspruch einer weiblichen Vertragsbediensteten, die sich während des Dienstverhältnisses verheiratet oder ein lebendes Kind geboren hat.

Da die kritisierten Besserstellungen seit vielen Jahren bestehen und auch den Inhalt der Einzelverträge bilden, kann aus rechtspolitischen Gründen auf deren Übernahme in das Landes-Vertragsbedienstetengesetz nicht verzichtet werden; ebensowenig könnte der Dienstgeber Schlechterstellungen einseitig verfügen, wenn das Land von der Dienstrechtskompetenz des Art. 21 B-VG nicht Gebrauch machte.

Die Stellungnahme der Zentralstellen des Bundes ist angeschlossen. Die ziffernmäßige Bezeichnung mehrerer Paragraphen hat sich gegenüber dem den Bundeszentralstellen übersandten Entwurf teilweise geändert, sodaß zum leichteren Auffinden die Ziffern der Paragraphen lesbar durchgestrichen und durch jene Ziffern ersetzt wurden, auf die sich die Stellungnahme des Bundes bezieht.

Eine Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes für Vertragsbedienstete ist durch den Gesetzesentwurf nicht zu erwarten.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1:

Abs. 1 dieser Norm definiert den Anwendungsbereich des Hauptstückes I in der Form, daß dessen Bestimmungen grundsätzlich für die Regelung aller privatrechtlichen Dienstverhältnisse zum Land zu gelten haben.

Abs. 2 beinhaltet die Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes. Während die lit. a und f deklaratorischen Inhaltes sind, kommt den lit. b bis e konstitutive Bedeutung zu.

Zu § 2:

Diese Norm entspricht dem § 3 DPL 1972. Durch sie wird nicht Vereinsrecht geregelt, sondern nur die Anerkennung bestimmter Vereine durch den Dienstgeber bestimmt.

Zu § 3:

Diese Norm übernimmt die Regelung des § 36 VBG 1948.

Zu § 4:

Die Aufnahmevoraussetzungen sind taxativ aufgezählt. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft abgesehen werden.

Zu § 5:

Diese Norm übernimmt die Regelung des Art. IV Abs. 1 bis 11 ADO. Die Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I werden den Entlohnungsgruppen zugewiesen, die den vergleichbaren Dienstzweigen für Beamte entsprechen.

Sonderregelungen sind für Vertragsbedienstete notwendig, die einzelne Aufnahmebedingungen (z.B. Dienstprüfung) nicht erfüllen; bei einzelnen Entlohnungsgruppen erfolgt hierbei eine Einreihung in eine niedrigere Entlohnungsgruppe oder eine Kürzung des Monatsentgeltes.

Zu § 6:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt die Einreihung der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II in einer Anlage. Die Einreihung der Vertragsbediensteten wird in Anlehnung an die Bestimmungen des VBG 1948 vorgenommen.

Zu § 7:

Diese Norm übernimmt im wesentlichen die Regelung des § 4 VBG 1948. Die Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe ist nicht vorgesehen, da der Dienstgeber zufolge des § 61 ein Dienstverhältnis, das noch nicht ununterbrochen ein Jahr gedauert hat, jederzeit ohne Angabe eines Grundes kündigen kann.

Abweichend von der Regelung des § 4 VBG 1948 soll ein Dienstverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen worden ist, auf bestimmte Zeit zweimal verlängert werden können, wobei diese Verlängerungen jeweils sechs Monate nicht übersteigen dürfen. Mit dieser Bestimmung wurde den tatsächlichen Erfordernissen Rechnung getragen, da vielfach eine derartige Verlängerung eines auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnisses notwendig ist. Um den Vertragsbediensteten bezugsrechtlich nicht zu benachteiligen, wird im § 29 ausgesprochen, daß auch für ein Dienstverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen wurde und länger als ein Jahr gedauert hat, ein Stichtag zu bestimmen ist. Die Einstufung hat sich hierbei von dem Beginn des Dienstverhältnisses an nach dem Stichtag zu richten.

Zu § 8:

Die Verpflichtungserklärung stellt eine der heutigen Zeit entsprechende Form der Pflichtenangelobung dar und entspricht dem § 11 DPL 1972.

Zu § 9:

Durch diese Norm, die im wesentlichen dem § 42 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979 entnommen ist, soll gewährleistet sein, daß durch ein persönliches Naheverhältnis eine Gefährdung dienstlicher Interessen nicht eintritt. Der Abs. 3 entspricht dem § 28a DPL 1972.

Zu § 10:

Diese Norm entspricht im wesentlichen der Regelung des § 26 Abs. 1 bis 3 DPL 1972.

Da die Begriffe Versetzung und Dienstzuteilung in diesem Gesetz erstmalig verwendet werden, wurden im Abs. 4 Legaldefinitionen aufgenommen. Diese Definitionen entsprechen dem § 4 Abs. 7 und 8 DPL 1972.

Zu § 11:

Diese Norm übernimmt die Regelung des § 27 DPL 1972 und hat ihre Grundlage im Art. 20 B-VG.

Zu § 12:

Die Amtsverschwiegenheit ist im wesentlichen entsprechend dem § 28 DPL 1972 geregelt. Abs. 1 entstammt Art. 20 Abs. 2 B-VG.

Die Befreiung von der Amtsverschwiegenheit kann sowohl über Antrag als auch von amts wegen erfolgen. Sie wird von der nach den innerorganisatorischen Vorschriften jeweils zuständigen Stelle erteilt.

Zu § 13:

Diese Norm übernimmt im wesentlichen die Regelung des § 37 DPL 1972.

Die Einhaltung des Dienstweges ist bei Vorlage jener Anträge, auf deren Erfüllung der Vertragsbedienstete einen Rechtsanspruch hat, entbehrlich. Die Bestimmung dient damit auch der Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 14:

Diese Norm ist im wesentlichen § 30 DPL 1972 entnommen. Dadurch ist im Interesse einer Gleichbehandlung gewährleistet, daß der Vertragsbedienstete wie der Beamte den Zeitpunkt des täglichen Dienstbeginnes und des Dienstendes in einem gewissen Rahmen verschieben kann. Auch die Möglichkeit der Vorverlegung des Dienstendes an einem Arbeitstag in der Woche - gegen entsprechende Einarbeitung - ist vorgesehen.

Die Regelung des Bereitschaftsdienstes und der Rufbereitschaft entspricht dem § 50 BDG 1979. Der Bereitschaftsdienst soll zur Hälfte auf die Arbeitszeit angerechnet werden (§ 30 DPL 1972).

Die Regelung der Arbeitszeit des Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II, die an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschulen saisonbedingt verwendet werden, und die Regelung des Wechseldienstes wurden von Art. X ADO übernommen.

Bei der Bezeichnung des 15. November (Fest des Landespatrons) als "Feiertag im Sinne dieses Gesetzes" handelt es sich um eine dienstrechtliche Regelung nicht aber um die Schaffung eines Feiertages.

Zu § 15:

Die Norm übernimmt die Regelung des § 33 DPL 1972.

Zu § 16:

Die Regelung soll einerseits den Dienststellenleiter in die Lage versetzen, seine dienstlichen Dispositionen zu treffen, andererseits die Überprüfung ermöglichen, ob eine Abwesenheit vom Dienst gerechtfertigt ist.

Die Meldung der Dienstverhinderung soll an keine bestimmte Form gebunden sein. Sie kann also mündlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen. Eine durch Krankheit oder Unfall (Privat- und Dienstunfall) verursachte Dienstverhinderung wird durch ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung der Krankenkasse zu bescheinigen sein.

Unter Geldleistungen, die der Vertragsbedienstete so lange verliert, wie er seinen Verpflichtungen schuldhaft nicht nachkommt, sind alle wie immer gearteten Geldbezüge zu verstehen, auf die er aus dem Dienstverhältnis Anspruch hat.

Zu § 17:

Diese Norm übernimmt im wesentlichen die Regelung des § 36 DPL 1972.

Welche Entscheidungen von der Beantwortung von Fragen abhängig sind, die in das Gebiet ärztlichen Fachwissens fallen, ergibt sich aus den verschiedenen Instituten dieses Gesetzes z.B. Aufnahme, Übernahme in ein unkündbares Dienstverhältnis etc.

**Zu § 18:**

Die Norm übernimmt die Regelung der §§ 32 und 32a DPL 1972.

Diese Regelungen entstammen dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl.Nr. 333 (- § 56 und § 57 B-DG).

Die Nebenbeschäftigung ist jede Tätigkeit des Vertragsbediensteten, die weder zur Erfüllung der Dienstpflichten zählt, noch eine Nebentätigkeit darstellt. Sie kann, muß aber nicht erwerbsmäßig sein. Es kann sich somit um erwerbsmäßige unselbständige Tätigkeiten handeln, ferner um wirtschaftliche selbständige Tätigkeiten und schließlich auch um nicht erwerbsmäßige Tätigkeiten.

Die Verbotsnorm des § 18 Abs. 2 bezieht sich auf jede Nebenbeschäftigung. Der Vertragsbedienstete darf daher auch eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie mit § 18 Abs. 2 im Widerspruch steht.

§ 18 sieht keine Genehmigung einer Nebenbeschäftigung vor. Der Vertragsbedienstete hat von sich aus jede Nebenbeschäftigung zu unterlassen, die nach dieser Bestimmung unzulässig ist. Bei Befangenhait genügt deren Vermutung.

Der Beweis der Befangenhait ist nicht erforderlich.

Der Vertragsbedienstete hat jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich dem Dienstgeber zu melden. Der Dienstgeber kann gegebenenfalls die Unzulässigkeit dieser Nebenbeschäftigung feststellen.

"Erwerbsmäßigkeit" setzt nicht voraus, daß die Tätigkeit wiederholt ausgeübt werden muß.

Durch die Formulierung "nennenswerte Einkünfte" sind u.a. kurzfristige oder fallweise Hilfsdienste und Verrichtung untergeordneter Art von der Meldepflicht ausgenommen.

Die Erstellung von Sachverständigenbeweisen ist, soweit sie nicht zu den Dienstpflichten zählt, eine Nebenbeschäftigung oder eine Nebentätigkeit. Die diesbezüglichen Bestimmungen (§ 18 Abs. 2) sind darauf anzuwenden.

Der Vertragsbedienstete bedarf für die außergerichtliche Abgabe eines Sachverständigengutachtens über Angelegenheiten, die mit seinen dienstlichen Aufgaben in Zusammenhang stehen, der Genehmigung des Dienstgebers. Die Verpflichtung zur Einholung der Genehmigung besteht nicht für die Abgabe eines Sachverständigengutachtens vor Gericht und nicht für Sachverständigengutachten des Vertragsbediensteten, die mit seinen dienstlichen Aufgaben nicht im Zusammenhang stehen.

**Zu § 19:**

Diese Norm übernimmt die Regelung des § 35 DPL 1972.

Die Regelung entstammt § 59 BDG.

Bei Zuwiderhandeln gegen das im Abs. 1 ausgesprochene Verbot wird der Vertragsbedienstete allenfalls auch nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere § 304 (Geschenkannahme durch Beamte) zur Verantwortung gezogen werden.

**Zu § 20:**

Diese Norm übernimmt die Regelung des § 74 DPL 1972.

**Zu § 21:**

Die durch § 5 rezipierte Dienstzweigeordnung der Dienstpragmatik der Landesbeamten sowie die Anlage zu § 6 sehen die Ablegung von Dienstprüfungen für Vertragsbedienstete vor. Durch die Übernahme der Dienstprüfungsordnung der Dienstpragmatik der Landesbeamten sollen insbesondere die Grundlagen für die Erlassung der Prüfungsverordnung für die in der Anlage zu § 6 vorgesehenen Prüfungen geschaffen werden. Zur Vorbereitung des Vertragsbediensteten für die Dienstprüfung und für seine spätere Verwendung können überdies Ausbildungslehrgänge und Ausbildungsrichtlinien vorgesehen werden, deren nähere Regelung Verordnungen vorbehalten ist.

**Zu § 22:**

Diese Norm verweist auf die Gliederung des Monatsentgeltes nach Entlohnungsschema, Entlohnungsgruppe und Entlohnungsstufe. Eine dem § 8a Abs. 1 VBG 1948 nachgebildete Aufzählung von Zulagen, die das Schicksal des Monatsentgeltes teilen, konnte unterbleiben, da bei jedem einzelnen Rechtsinstitut (z.B. Sonderzahlung) eine Aufzählung der Zulagen erfolgt.

Zu § 23:

Diese Norm übernimmt die Regelung des Monatsentgeltes des § 11 VBG 1948. Die Entlohnungsgruppen k12v, k13a, k13, d3 und d2 wurden von Art. III ADO übernommen.

Die Entlohnungsstufe 0 gilt für Vertragsbedienstete unter 18 Jahren. Die Höhe des am 1. Juli 1981 gebührenden Monatsentgeltes aller Entlohnungsgruppen bildet die Grundlage. Zuzufolge der Möglichkeit einer außerordentlichen Vorrückung wurden die Entlohnungsstufen um 3 Vorrückungsbeträge erweitert.

Zu § 24:

Diese Norm übernimmt die Regelung des Monatsentgeltes des § 14 VBG. Hinsichtlich der Entlohnungsstufe 0, der Höhe des Monatsentgeltes am 1. Juli 1981 und der Erweiterung um 3 Vorrückungsbeträge wird auf die Begründung zu § 23 verwiesen.

Zu § 25:

Diese Norm übernimmt die Regelung des § 17 Abs. 1 bis 4 VBG 1948, wobei das Wort "Monatsentgelt" durch das Wort "Geldleistungen" ersetzt wird, da das LVBG keine dem § 8a Abs. 1 VBG 1948 entsprechende Regelung, betreffend Zulagen, die das Schicksal des Monatsentgeltes teilen, enthält.

Zu § 26:

Die Abs. 1 und 2 dieser Norm übernehmen die Regelung des § 18 Abs. 1 und 2 VBG 1948 über die Berechnung und Fälligkeit des Monatsentgeltes und der Sonderzahlung.

§ 26 Abs. 1 enthält eine Aufzählung jener Zulagen, die das rechtliche Schicksal des Monatsentgeltes zum Zeitpunkt der Fälligkeit teilen. § 73 DPL 1972 ermächtigt die Landesregierung, die dem Bundespräsidenten gemäß Art. 65 Abs. 3 B-VG in Verbindung mit dem Gesetz vom 26. Februar 1920, Staatsgesetzblatt Nr. 94, zustehenden Befugnisse auszuüben. Eine Übernahme dieser Norm in das Landes-Vertragsbedienstetengesetz erscheint entbehrlich, weil § 1 Abs. 1 DPL 1972 die Geltung des § 73 leg.cit. nicht auf den Geltungsbereich der Dienstpragmatik der Landesbeamten beschränkt.

Die Abs. 3 und 4 entsprechen der Regelung des § 52 Abs. 4 und 2 zweiter Satz DPL 1972 über die Fälligkeit von Nebengebühren und die Überweisung der Geldleistungen auf ein Konto des Vertragsbediensteten.

Zu § 27:

Abs. 1 dieser Norm übernimmt die Regelung des § 21 VBG 1948. Abs. 2 des § 27 übernimmt die Regelung des Art. V Abs. 5 ADO mit der Maßgabe, daß halbbeschäftigte Vertragsbedienstete ohne Rücksicht auf das Geschlecht (Gleichbehandlung) die Studienbeihilfe oder Haushaltszulage im vollen Ausmaß erhalten.

Zu § 28:

Diese Norm übernimmt die Regelung des § 8a Abs. 2 VBG 1948 über die Höhe der Sonderzahlung.

Zu § 29:

Diese Norm übernimmt die Regelung des Art. VIII ADO, wobei für die Ermittlung des Stichtages die Bestimmungen des § 7 DPL 1972 maßgebend sind. Eine Stichtagermittlung soll auch erfolgen, wenn ein Dienstverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen wurde, länger als ein Jahr dauert.

Zu § 30:

Diese Norm soll die Grundlage für derzeit im Landesdienst bestehende Regelungen sein (z.B. Art. XVII ADO).

Zu § 31:

Bei einer Maßnahme nach Abs. 1 kann es sich sowohl um eine Überstellung in eine höhere als auch niedrigere Entlohnungsgruppe handeln. Bei einer solchen Überstellung ist für die Ermittlung der Entlohnungsstufe der Stichtag maßgebend. Bei einer Überstellung in die Entlohnungsgruppe a ist die für die Ermittlung des Stichtages berücksichtigte Zeit um vier Jahre zu kürzen. Der hiedurch eintretende Überstellungsverlust soll verhindern, daß ein Vertragsbediensteter, der erst während des Dienstverhältnisses in diese Entlohnungsgruppe überstellt wurde, einstuftungsmäßig anders gestellt wird, als ein Vertragsbediensteter, der sofort bei seiner Aufnahme in diese Entlohnungsgruppe eingereiht wurde; diese Absicht verfolgen auch die Abs. 4 und 5.

Der Abs. 6 entspricht dem § 15 Abs. 8 zweiter Satz des VBG 1948. Einem unkündbaren Vertragsbediensteten, dessen Dienstleistung in den letzten zwei Jahren mindestens

durchschnittlich war, sollen gemäß Abs. 7 keine bezugsrechtlichen Nachteile erwachsen, wenn die Überstellung wegen gesundheitlicher Nichteignung erfolgt, die durch einen Dienstunfall oder einer anerkannten Berufskrankheit verursacht wurde oder nach mindestens 25-jähriger Dienstzeit eintritt.

Zu § 32:

Diese Norm übernimmt die Regelung des Art. V Abs. 1 lit. p ADO (und daher des § 66 Abs. 1 DPL 1972).

Zu § 33:

Diese Norm übernimmt die Regelung des Art. IX a ADO.

Zu § 34:

Diese Norm übernimmt die Regelung des Art. V Abs. 1 lit. q ADO (und daher des § 68 DPL 1972).

Zu § 35:

Diese Norm übernimmt die Regelung des § 67 DPL 1972.

Zu § 36:

Abs. 1 dieser Norm übernimmt die Regelung des Art. IX Abs. 1 ADO (und daher die Regelung der für Beamte geltenden Aufwandsentschädigung, Mehrdienstleistungsentschädigung, Sonderzulagen, Reisegebühren und des Fahrtkostenzuschusses). Abs. 2 des § 36 übernimmt die Regelung des Art. IX Abs. 3 ADO. Abs. 3 des § 36 übernimmt die Regelung des Art. IX Abs. 2 ADO. Abs. 4 des § 36 regelt die Höhe der Entschädigung für Rufbereitschaft entsprechend der in Durchführung zu § 17b Gehaltsgesetz 1956 vom Bund getroffenen Verfügung. Die Abs. 5 bis 11 des § 36 übernehmen die Regelung des Art. IX Abs. 4 ADO, wobei die Reisebeihilfe der neuen Organisation des Straßendienstes angepaßt wurde. Abs. 12 des § 36 übernimmt die Regelung des Art. IX Abs. 5 ADO.

Zu § 37:

Diese Norm übernimmt grundsätzlich die Regelung des Art. V Abs. 1 lit. r ADO (und daher des § 75 DPL 1972). Die Räumungsfrist soll einheitlich festgesetzt werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Vertragsbedienstete die Dienstwohnung mit eigenem Haushalt bezogen hat.

Zu § 38:

Diese Norm übernimmt die Regelung des Art. V Abs. 1 lit. m ADO (und daher des § 56 DPL 1972) und entspricht im wesentlichen der Regelung des Bundes (§ 25 VBG 1948).

Zu § 39:

Diese Norm übernimmt die Regelung des Art. V Abs. 1 lit. n ADO (und daher des § 57 DPL 1972).

Zu § 40:

Die Abs. 1, 2, 4 bis 7 und 10 dieser Norm übernehmen die Regelung des § 24 Abs. 1, 2, 4 bis 7 und 10 VBG 1948. Abs. 3 des § 40 übernimmt die Regelung des Art. VII Abs. 1 ADO. Abs. 8 des § 40 übernimmt die Regelung des Art. VII Abs. 2 und 3 ADO. Abs. 9 des § 40 übernimmt die Regelung des Art. XVa Abs. 1 ADO.

Zu § 41:

Die Legalzession der Dienstpragmatik der Landesbeamten (§ 51 DPL 1972) soll unverändert übernommen werden, sodaß auch die zu diesem Rechtsinstitut ergangene Rechtsprechung zur Auslegung herangezogen werden kann.

Zu § 42:

Diese Norm übernimmt im wesentlichen die Regelung des § 52 Abs. 8 DPL 1972 über die Verjährung.

Zu § 43:

Die Urlaubsregelung wurde im wesentlichen den §§ 41 ff DPL 1972 entnommen (Art. VI ADO). Abweichungen erfolgten grundsätzlich nur zur Angleichung an das VBG 1948. Abs. 3 entstammt dem VBG 1948. Der Vertragsbedienstete soll erst nach einer sechsmonatigen Dauer des Dienstverhältnisses Anspruch auf Erholungsurlaub haben. Ob der Vertragsbedienstete tatsächlich ununterbrochen seinen Dienst versehen hat, ist für den Ablauf der sechsmonatigen Frist ohne Bedeutung. Etwaige Zeiten einer Dienstverhinderung (Krankheit oder andere wichtige Gründe - § 16) sind auf die sechsmonatige Frist anzurechnen.

Zu § 44:

Den Vertragsbediensteten soll das gleiche Ausmaß an Erholungsurlaub wie den Beamten gebühren, weshalb grundsätzlich die Bestimmungen des § 42 DPL 1972 übernommen wurden. Abweichungen erfolgten nur insoweit, als dies durch die Verschiedenheit der Dienstverhältnisse notwendig war. Vertragsbediensteten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll jenes Ausmaß an Erholungsurlaub zustehen, das dem Gesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl.Nr. 146/1948, entspricht. Die Urlaubsregelung in Stunden wurde erstmalig durch die DPL-Novelle 1975 mit Wirksamkeit 1. Jänner 1976 für Beamte festgelegt. Zuzufolge der individuellen Regelung der Dienstzeit, insbesondere der Möglichkeit der Vorverlegung des Dienstendes bis zu vier Stunden an einem Arbeitstag ist es gerechtfertigt, auch für den Vertragsbediensteten den Erholungsurlaub in Stunden festzusetzen. Dadurch wird eine gerechte Verteilung des Erholungsurlaubes erzielt und auch eine unterschiedliche Behandlung von Vertragsbediensteten im Turnus- oder Wechseldienst und anderen Vertragsbediensteten vermieden.

Zu §§ 45, 46 und 47:

Die Bestimmungen über die Urlaubsabfindung, die Urlaubsentschädigung sowie den Verlust des Anspruches auf Erholungsurlaub, Abfindung und Entschädigung sind im wesentlichen den §§ 28a, 28b und 28c VBG 1948 nachgebildet.

Zu § 48:

Das Rechtsinstitut "Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit" wurde vollinhaltlich dem § 43 DPL 1972 entnommen, da diesbezüglich eine Gleichstellung mit öffentlich-rechtlichen (pragmatischen) Bediensteten des Landes Niederösterreich gerechtfertigt ist. Die Zeit der Dienstabwesenheit soll jedoch bei der Berechnung der einjährigen Frist gemäß § 60 Abs. 1 lit. d berücksichtigt werden.

Zu § 49:

Diese Norm übernimmt im wesentlichen die Regelung des § 44 DPL 1972.

Abs. 2 folgt der im wesentlichen gleichartigen Bestimmung des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1976, BGBl.Nr. 390 über die Pflegefreistellung.

Als "naher Angehöriger" im Sinne des Abs. 2 wird auch eine Person anzuerkennen sein, die mit dem Vertragsbediensteten in Lebensgemeinschaft lebt.

**Zu § 50:**

Wie der öffentlich-rechtliche Bedienstete (§ 45 DPL 1972) soll auch der Vertragsbedienstete zur Ausübung eines bestimmten Mandates sowie zur Erfüllung der Aufgaben bestimmter staatlicher Organe - soweit dies notwendig ist - vom Dienst freigestellt werden.

Die Fassung entspricht auch dem Beschluß des Landtages von Niederösterreich vom 4. Dezember 1974, betreffend Dienstfreistellung von Gemeindefunktionsantragsgebern (Resolutionsantrag).

**Zu § 51:**

Diese Norm übernimmt im wesentlichen die Regelung des § 46 DPL 1972.

Auch der Vertragsbedienstete soll zur Erfüllung von Aufgaben, die im allgemeinen oder öffentlichen Interesse liegen, vom Dienst freigestellt werden können.

Der Anregung des Bundeskanzleramtes, die Ermessensbestimmung des Abs. 2 zu determinieren, wurde entsprochen.

**Zu § 52:**

Diese Norm übernimmt im wesentlichen die Regelung des § 34 DPL 1972.

**Zu § 53:**

Diese Norm übernimmt im wesentlichen die Regelung des § 48 DPL 1972.

**Zu § 54:**

Diese Norm übernimmt im wesentlichen die Regelung des § 49 DPL 1972.

Da das Dienstverhältnis gemäß § 60 Abs. 1 lit. g auch durch Tod endet, gebührt bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch in diesem Fall die Jubiläumsbelohnung.

**Zu § 55:**

Diese Norm räumt allen unkündbaren Vertragsbediensteten entsprechend der bisherigen Regelung (ADO) das Recht zum Führen eines Funktionstitels ein.

Zu § 56:

Diese Norm entspricht im wesentlichen der Regelung des Art. XIV Abs. 3 ADO. Als Grundlage der Dienstbeschreibung wurde der im allgemeinen erzielbare angemessene Arbeitserfolg (§ 32 Abs. 2 lit. c VBG 1948) festgelegt.

Die Dienstbeschreibung ist für eine Reihe von dienstrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Bei der überwiegenden Anzahl genügt eine auf mindestens "Durchschnitt" lautende Beurteilung. Nur bei jenen Maßnahmen, bei denen eine auf "Über dem Durchschnitt" lautende Dienstbeschreibung erforderlich wäre und der Vertragsbedienstete diese nicht erreicht, wird er von der Dienstbeschreibung bereits derzeit verständigt. Ebenso wird er bei einer auf "Unter dem Durchschnitt" lautenden Dienstbeschreibung verständigt und ermahnt, die volle Dienstleistung zu erbringen.

Zu § 57:

Diese Norm übernimmt grundsätzlich die Regelung des Art. XIV Abs. 1 ADO. Für das Erfordernis der zehnjährigen Landesdienstzeit sollen Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes bis zu maximal einem Jahr berücksichtigt werden. Bei der gesundheitlichen Eignung ist nicht davon auszugehen, daß grundsätzlich jeder Vertragsbedienstete vor der Unkündbarkeit ärztlich zu untersuchen ist. Die Untersuchung soll nur dann erfolgen, wenn der Vertragsbedienstete vor dem Zeitpunkt der Übernahme in das unkündbare Dienstverhältnis das 40. Lebensjahr vollendet hat oder auf Grund der Art und Dauer seiner bisherigen Erkrankungen Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung bestehen.

Zu § 58:

Diese Norm übernimmt grundsätzlich die Regelung des Art. IV Abs. 14 ADO.

Zu § 59:

Durch diese Regelung unterstützt das Land Vertragsbedienstete in ihrem Bestreben, die künftige Pension durch eine Höherversicherung aufzubessern, indem die Beiträge zu dieser Versicherung bis zu einer gewissen Höhe (Ersatzbetrag) und für einen bestimmten Zeitraum (Ersatzzeitraum) ersetzt werden.

Der Ersatzbetrag richtet sich nach der anrechenbaren Landesdienstzeit und der Einstufung des Vertragsbediensteten zu Beginn des Ersatzzeitraumes.

Unter Ersatzzeitraum ist der Zeitraum zu verstehen, für dessen Dauer das Land Beiträge zur Höhrversicherung ersetzt. Der Ersatzzeitraum beginnt mit dem der Erfüllung der Voraussetzungen folgenden 1. Jänner oder 1. Juli und dauert 60 Monate, er endet aber spätestens mit dem Dienstverhältnis.

**Zu § 60:**

Abs. 1 lit. a bis c und g dieser Norm übernimmt die Regelung des § 30 Abs. 1 VBG 1948. Abs. 1 lit. d des § 60 übernimmt die Regelung des § 24 Abs. 9 VBG 1948. Abs. 1 lit. f des § 60 geht von dem Grundsatz aus, daß das Dienstverhältnis eines Vertragsbediensteten anlässlich des Erreichens der Altersgrenze grundsätzlich erst enden soll, wenn er Anspruch auf Pensionsleistungen hat. Abs. 2 und 3 des § 60 übernehmen die Regelung des Art. XV ADO. Die Abs. 4 und 5 des § 60 übernehmen die Regelung des § 30 Abs. 3 und 4 VBG 1948.

**Zu § 61:**

Diese Norm übernimmt grundsätzlich die Regelung des § 32 VBG 1948. Die Übernahme der Bestimmung des § 32 Abs. 2 lit. b des VBG 1948 konnte unterbleiben, weil diesbezüglich entsprechende Regelungen in den §§ 58 und 60 getroffen wurden.

**Zu § 62:**

Diese Norm übernimmt die Regelung des § 33 VBG 1948.

Eine vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit wird für die Dauer der Kündigungsfrist berücksichtigt.

**Zu § 63:**

Diese Norm übernimmt grundsätzlich die Regelung des § 34 VBG 1948.

**Zu § 64:**

Diese Norm übernimmt grundsätzlich die Regelung des § 35 Abs. 1 bis 5 VBG 1948; Abs. 3 lit. a des § 64 ist jedoch Art. XIII Abs. 4 ADO und Abs. 6 des § 64 Art. XVI Abs. 1 ADO nachgebildet.

Eine vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit wird für die Bemessung der Abfertigung berücksichtigt.

**Zu § 65:** Abs. 1 dieser Norm übernimmt grundsätzlich die Regelung des § 35 Abs. 6 VBG 1948. Die Abs. 2 und 3 des § 65 übernehmen die Regelung des § 91 Abs. 2, 3, 5 und 6 DPL 1972.

**Zu § 66:** Diese Norm übernimmt die Regelung des § 31 VBG 1948.

**Zu § 67:** Diese Norm übernimmt die Regelung des Art. XVa Abs. 2 bis 5 ADO.

**Zu § 68:** Ähnlich wie im Bundesrecht können die Rechtsinstitute des Hauptstückes I auf die Lehrer an den Privatschulen des Landes nur zum Teil angewendet werden. Die Notwendigkeit der Aufnahme von speziellen Normen, die für die Vertragslehrer des Bundes gelten, ergibt sich daraus zwangsläufig. Beispielsweise seien die Festsetzung der Lehrverpflichtung, die Grundsätze über die Einstufung in die Entlohnungsschemata und Entlohnungsgruppen, die Urlaubsregelung (Ferien) und die Abgeltung von Mehrdienstleistung erwähnt.

Ein Irrtum in der Auslegung des Begriffes "Privatschulen des Landes" erscheint im Hinblick auf den Abs. 2 des § 68, wonach der § 1 Anwendung findet, ausgeschlossen.

**Zu § 70:** Die zwingende Anwendung des Gesetzes auch auf bestehende Dienstverträge erscheint notwendig, um alle Vertragsbediensteten gleich zu behandeln; außerdem stellt dieses Gesetz im wesentlichen nur eine Kodifikation des geltenden Vertragsrechtes dar.

**Zur Anlage zu § 6:** Die Anlage basiert auf den Sonderbestimmungen für Bundesbeamte (Punkt 6 bis 10 der Anlage 1 des BDG 1979). Die innerhalb der unverändert belassenen Entlohnungsgruppen vorgenommenen Ergänzungen der Dienstzweige dienen der im Landesbereich erforderli-

chen Klarstellung bezüglich der Zuordnung zu den einzelnen Entlohnungsgruppen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf  
des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des  
Landes Niederösterreich (Landes-Vertragsbedienstetengesetz - LVBG)

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbe-  
schluß fassen.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

